

Instruktion für die Preisgerichte.

Allgemeines.

§ 1.

Die Prämiiierung bezweckt die besten Produkte durch die Prämie hervorzuheben, deren Mäster in ihrem Verfahren zu bestärken, die Mitbewerber auf die mit diesem Verfahren erreichte Ausmästung aufmerksam zu machen.

§ 2.

Die Preisrichter werden durch das Komitee gewählt und den Interessentengruppen sowie den an der Ausstellung beteiligten Ländern nach Vorschlag ihrer landwirtschaftlichen Hauptkorporationen entnommen.

§ 3.

Das Preisrichteramt darf weder ein Aussteller noch dessen Beamter ausüben, es sei denn, daß ein solcher Aussteller sich außer Preisbewerbung setzt.

Auch falls ein Preisrichter vor der Beratung oder Beschlußfassung des Preisgerichtes ein Ausstellungstier erworben hat, kann er an der Beratung und Beschlußfassung des Preisgerichtes bezüglich dieses Tieres nicht teilnehmen.

§ 4.

Das Preisrichteramt ist ein Ehrenamt und mit keinerlei Entschädigung verbunden.

§ 5.

Die Einberufung des Preisgerichtes erfolgt im Auftrage des Exekutivkomitees durch den Obmann.

Die Konstituierung und Vorberatung findet am 9. April 10 Uhr vormittags am Ausstellungsplatz statt.

Kraft- u. Sanitätsfutter

MOLASIN

ist das **Billigste** und **bewährt Beste** für

**Pferde, Milchvieh, Mastvieh, Zugvieh,
Schafe, Schweine.**

Molasin enthält ca. **40% Zucker** und ersetzt die gleiche Menge anderer teurer Futtermittel, besitzt

höchsten Zuckergehalt, unbeschränkte Haltbarkeit, größte Verbreitung.

Verwendet **seit Jahren** mit anerkannt **bestem Erfolge** und **bedeutender Futterkostensparnis** in

Hofmarställen

**Rennställen, Gestüten, Domänen, Gutsverwaltungen, Gross-
fuhrwerksbetrieben**

Truppen u. Anstalten der k. u. k. Armee.

Jahresproduktion über 1.5 Millionen g.

Patentiert in den meisten Kulturstaaten. -- Nicht zu verwechseln mit minderwertigen, oft mit Schlemmkreide verfälschten sogenannten Melassefuttern, welche bald verschimmeln und verderben.

Camillo Stein, Wien II/2, Praterstraße 54.

Fabriken: Kolin, Leopoldsdorf.

Prospekte und Muster auf Verlangen.

Wer füttert Molasin?

Jeder Pferdebesitzer, der das Bestreben hat, seine Pferde stets in bester Kondition und bei guter Freilust zu erhalten.

Jeder, in dessen Stallungen vorher viele Erkrankungen, namentlich Koliken und Drüsen, vorgekommen sind.

Jeder, der bei dem teuren Hafer an Futterkosten zirka K 500—600 per Waggon ersparen will.

Jeder Gutsbesitzer, Landwirt und Meiereibesitzer usw.

Für Milchvieh, als Ersatz von teurem Kraftfutter, höchste Steigerung des Milchfettgehaltes und Ertrages und Zunahme des Körpergewichtes der Kühe erzielend;

für Mastvieh billig rasche und vorzügliche Mastung;

für Zugvieh Erhöhung der Arbeitsfähigkeit und Gewichtszunahme;

für Schafe gute Mastung und reicheren Wollertrag;

für Schweine stets, auch im Sommer, vorzügliche Freilust, beste Ernährung und beschleunigte Mastung bewirkend. Besonders aber ist der nachgewiesene, überraschend günstige Gesundheitszustand der Schweine während der Molasinfütterung.

Zahlreiche Gutachten auf Grund jahrelanger Erfahrung von Hofmarställen, Gestüten, Rennställen, Militär, Großfuhrwerksbetrieben, Gutsverwaltungen, Landwirten usw. stehen zur Verfügung.

Kraftfuttermittel- **G**rosshandlung

Hugo Popper

WIEN, II/2. Novaragasse Nr. 42

verweist auf ihre Spezialartikel:

Ölkuchen und Ölkuchenmehle

insbesondere

Rapskuchen, Sonnenblumenkuchen,
Kürbiskuchen, Leinkuchen, Sesam-
kuchen, Palmkernkuchen, Kokos-
kuchen etc. in Stücken und gemahlen,
fernern getrocknete Biertreber, Malz-
keime, Maistrockenschlempe, Weizen-
u. Roggenkleie, Reisfuttermehl, Gerste-
futtermehl und Gersteschrott, Mais,
Trieurwicken, Rade etc.

und steht mit bemusterten Offerten ab jeder beliebigen Bahnstation gerne zu Diensten.

Telephon 14.639.

Telephon 14.639.

§ 6.

Preisgerichte werden gebildet für die Gruppen Rinder, Schweine, Schafe und, wenn die Anzahl der Tiere es erfordert, in Sektionen geteilt.

§ 7.

Das Urteilsverfahren ist den Preisrichtern freigestellt. Es bleibt insbesondere ihnen überlassen das Punktierverfahren anzuwenden. Jedoch haben sich darüber alle Gruppen zu einigen. Maßgebend für die Preiswürdigkeit der Tiere ist der Grad bis zu welchem der Mastzweck erreicht wurde. Als Mastzweck gilt Erzielung eines möglichst hohen prozentuellen Schlachtgewichtes, bei verhältnismäßig höchstem Fleischgewicht und möglichst guter Fleischqualität.

Nachdem drei Preiskategorien bestehen, wird zu beurteilen sein: in welche Klasse das Stück 1. bezüglich seines Schlachtgewichtes, 2. bezüglich des Fleischgewichtes, 3. bezüglich der Fleischqualität fällt, somit in welche Preiskategorie es bezüglich des Durchschnitts dieser drei Bonitäten einzuteilen ist.

§ 8.

Prämiert kann nur wirklich preiswürdiges Vieh werden; ist die Zahl solcher Stücke geringer als die für die betreffende Gruppe bewilligten Preise, so gelangen die überzähligen Preise nicht zur Verteilung, sie können aber in der Schlußberatung nach Tunlichkeit anderen Gruppen zugewiesen werden.

Ist die Zahl preiswürdiger Stücke größer als die Zahl der für die betreffende Gruppe bewilligten Preise, so können, falls nicht überzählige Preise anderer Gruppen verfügbar sind, Anerkennungsdiplome zuerkannt werden.

Die Beschlußfassung über diese Verschiebung von Preisen erfolgt in der Schlußsitzung des Gesamt-Preisgerichtes.

§ 9.

Für die Preiszuerkennung ist es gleichgültig, aus welchem Kronlande die Beschickung erfolgt ist.

§ 10.

Es wird den Preisrichtern überlassen, unter sonst gleichen Verhältnissen auf die Eigenzucht, das vorteilhaftere Alter und die rationelle Futterpassierung Rücksicht zu nehmen.

§ 11.

Bei Beurteilung der Ausstellungstiere ist, unbeschadet des Ausstellungszweckes, den wirtschaftlichen Verhältnissen und Bedürfnissen des Produktionsgebietes, beziehungsweise des Ausstellers nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

§ 12.

Einzelne Tiere, bei denen sich alle Faktoren vereinten, um sie zu erstklassigen Stücken zu machen, werden ihrer Güte nach klassifiziert werden; Tiere eines Ausstellers aber, bei dem nicht bloß die bestveranlagten besonders gelungen sind, sondern alle Stücke den richtigen Vorgang des kundigen Mästers erkennen lassen, werden namentlich bei Zuerkennung von Kollektionspreisen den Vorzug verdienen.

§ 13.

Die Beurteilung hat am 9. April 10 Uhr vormittags zu beginnen und das Preisgericht bis längstens 12 Uhr mittags des 10. April das gefertigte Schlußprotokoll dem Exekutivkomitee zu übergeben, damit nach gehaltener Schlußberatung die Preise um 2 Uhr nachmittags publiziert werden können.

§ 14.

Die Preisgerichte der einzelnen Gruppen arbeiten selbständig; sie treten jedoch zu einer Schlußberatung unter Vorsitz des Obmanns der Jury und Intervention des Obmannes des Exekutivkomitees zusammen, bei welcher die Protokolle jeder Preisrichtergruppe zu übergeben sind, und die endgültige Preiszuerkennung erfolgt.

Diese gemeinsame Schlußsitzung bezweckt lediglich ein einheitliches Vorgehen und beeinflußt in der Regel die von den einzelnen Preisrichtergruppen bestimmten Rangfolgen der zu Prämiiierenden nicht.

§ 15.

Die Entscheidungen des Preisgerichtes erfolgen durch Stimmenmehrheit und sind unwiderruflich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.

§ 16.

Die Entscheidungen sind zu Protokoll zu bringen, welches die beteiligten Preisrichter der Gruppe oder Sektion fertigen.

§ 17.

Die Durchführung der Beschlüsse des Preisgerichtes erfolgt im Wege des Exekutivkomitees.

Besonderes.

Preisrichterinstruktion für Mastrinder.

§ 1.

Die Prämierung erfolgt in vier Abteilungen:

- a) Mastochsen aus Fabriksbetrieben und Großmästereien,
- b) Mastochsen aus landwirtschaftlichen Betrieben,
- c) Stiere, Kühe, Kalbinnen,
- d) Kälber.

§ 2.

Für die Einteilung der Mastochsen in eine der zwei Abteilungen ist der Wirtschaftsbetrieb und die Mastart entscheidend.

Bestehen in dieser Hinsicht Zweifel, so ist der Aussteller gehalten, rechtzeitig entsprechende Nachweise zu erbringen. Hiezu wird er vom Exekutivkomitee aufgefordert. Als Nachweise gelten vorzüglich Bestätigungen der landwirtschaftlichen Vereinigungen, Gemeindeämter usw.

§ 3.

Für die Prämierung der Mastrinder besteht ein Preisgericht, welches aus 25 Mitgliedern und 7 Ersatzmännern gebildet wird; dasselbe übt seine Funktion in vier Sektionen, entsprechend den vier Abteilungen der Mastrinder für die Prämierung.

§ 4.

Das Preisgericht wählt einen Obmann, vier Sektionsobmänner und vier Schriftführer, entsprechend den vier Sektionen.

§ 5.

Es bleibt dem Preisgerichte überlassen, auch Kollektionen oder Teile solcher Kollektionen, bestehend aus mehreren Mastrindern eines Ausstellers oder einer Kollektivausstellung mehrerer Aussteller, mit einem Preise zu prämiieren.

Preisrichterinstruktion für die Gruppe Schweine.

§ 1.

Zum Zwecke der Beurteilung wird ein 18gliedriges Preisgericht eingesetzt nebst 4 Ersatzmännern.

Das Preisgericht wählt einen Obmann und teilt sich in so viele gleichzeitig nebeneinander arbeitende Sektionen, als nötig erscheinen,

um das ausgestellte Material in der vorgeschriebenen Zeit beurteilen zu können.

Für jede dieser Sektionen ist ein Sektionsobmann und ein Berichterstatter zu wählen. Die Sektionsobmänner führen den Vorsitz in ihren Sektionen.

Beurteilung der Tiere.

§ 2.

Die Beurteilung erfolgt für die Abteilungen Jungschweine und Fettschweine, und innerhalb dieser nach den einzelnen Rassen u. zw.:

- a) englische Rassen,
- b) deutsche Rassen,
- c) deren Kreuzungen,
- d) andere Rassen und deren Kreuzungen.

§ 3.

Zu beurteilen sind:

- a) Einzeltiere,
- b) Kollektionen.

Kollektionen haben aus mindestens fünf Tieren einer Rasse oder Kreuzung ein und derselben Abteilung zu bestehen, welche einem Besitzer oder einer Zuchtanstalt, Kasino oder sonstigen Vereinigung angehören.

§ 4.

Bei der Beurteilung ist nicht ausschlaggebend ob ein Schwein lediglich das schwerste ist, es wird auch darauf zu sehen sein, ob das Tier hinsichtlich seiner Rasse, seines Alters, seines Ernährungs- oder Mastzustandes und seiner Körperform jenen Anforderungen entspricht, welche der Käufer am Wiener Markte in den Vordergrund stellt.

§ 5.

Die Eigenzucht hat besonders Berücksichtigung zu finden.

§ 6.

Die Vergebung der Preise erfolgt innerhalb der einzelnen Rassen und Alterskategorien, und können daher Einzeltiere oder Kollektionen nur innerhalb ihrer Abteilungen untereinander verglichen werden.

§ 7.

Einzeltiere solcher Kollektionen, welche letztere einen Kollektivpreis erhalten haben, können um Einzelpreise nicht mehr konkurrieren.

§ 8.

Die Zuerkennung der Preise erfolgt im Plenum der gesamten Jury für Schweine durch Abstimmung über Antrag des Gruppenobmannes. Hierbei entscheidet die absolute Majorität und bei Stimmengleichheit die dirimierende Stimme des Vorsitzenden.

C. Preisrichterinstruktion für Schafe.

Vorbemerkung.

Die Verwertung des Futters durch Schafe geschieht meist nur dort, wo eine andere Tierart dazu nicht, oder nicht mit gleichem Erfolg verwendet werden könnte. In gleicher Weise ist man in solchen Örtlichkeiten in der Wahl der Schafrasse beschränkt. Das bringt mit sich, daß die gehaltenen Schaftypen sich zur Fleischproduktion namentlich Mastung nicht immer gut eignen, trotzdem die Endverwertung aller die Schlachtung ist.

Die Schafe durch geeignete Maßnahmen, von verschiedenen Gegenden auf unsern Markt zu bringen, verwirklicht jene Förderung der Provisionierung, welche Zweck der Mastviehausstellung ist.

Sorgt nun die Systemisierung höherer Preise für die Fleischrassen, daß sowohl die Haltung wie die Stellung dieser erwünschteren Typen zum Markt sich vervielfältige, so soll doch bei allen zur Ausstellung kommenden Schaftypen eine Mast, welche für die vorhandene Rasse eine vorzügliche zu nennen ist, ihre Anerkennung durch die Prämiiierung finden, wenn auch der mit derselben erreichbare Mastungserfolg mit dem Mastungsgrad der eigentlichen Mastrassen, nicht vergleichbar ist.

§ 1.

Bei Beurteilung des gesamten Eindruckes der Tiere, welche festzustellen im allgemeinen dem Ermessen der Preisrichter obliegt, ist zu berücksichtigen:

1. Das Alter. Als günstig ist ein Alter von 11 Monaten bis $1\frac{1}{2}$ Jahren anzusehen. Ältere Tiere stehen in der Qualifikation nach.

2. Das Gewicht. Im allgemeinen gebührt dem höheren Lebendgewicht der höhere Preis, jedoch ist bei Beurteilung des Gewichtes die Rasse zu berücksichtigen und ist das Alter und die Qualität Ausschlag gebend.

Es wird das Gewicht für den Prämierungskalkul um so mehr zu bewerten sein, je jünger das Tier ist und je mehr sein Gewicht auch in Bezug seiner Rasse ein hohes zu nennen ist.

Sauglämmer werden nach denselben Gesichtspunkten beurteilt wie Schafe.

§ 2.

Mütter und Böcke sind nicht prämiierungsfähig.

§ 3.

Der Jury ist es überlassen sich zur Bewältigung der Arbeit zu teilen, doch soll jede Gruppe aus mindest drei Juroren bestehen.

§ 4.

Die Zuerkennung der Preise erfolgt im Plenum der gesamten Jury nach absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die dirimierende Stimme des Obmannes.